

Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. September 2004 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist grundsätzlich die Durchführung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung. Hierzu gehören auch die gemäß §§ 30 – 35 des Landeswassergesetzes (LWG) und § 1 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nur den Gremien vorbehaltenen hoheitlichen Aufgaben sowie das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren, die im Auftrag der Stadt Büdelsdorf von dem Eigenbetrieb wahrgenommen werden.
Der Eigenbetrieb kann auch sonstige wirtschaftliche Einrichtungen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (2) Zur Abwasserbeseitigung gehören die Abwassersammlung und -reinigung des anfallenden Abwassers sowie das Schaffen der notwendigen technischen Einrichtungen. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Büdelsdorf".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EURO.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in bestellt.
- (2) Der/Die ständige Vertreter/in des/r Werkleiters/in wird durch Dienstanweisung benannt.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Der/Die Werkleiter/in leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebsatzung anderen Stellen vorbehaltenen Entscheidungen führt die Werkleitung aus.
- (2) Der/Die Werkleiter/in hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal, für dessen Einstellung er/sie nach § 10 der Betriebsatzung zuständig ist, darüber hinaus entscheidet er/sie über Urlaubsgewährung, Arbeitsbefreiung und Fortbildungsmaßnahmen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplanes, der Abschluss von Sonderkundenverträgen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Der/Die Werkleiter/in hat den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen.
- (6) Der/Die Werkleiter/in hat dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind jeweils zum 01.04, 01.07. und 01.10. zu erstellen. Der/Die Werkleiter/in hat darüber hinaus alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

Der/Die Werkleiter/in vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner/ihrer Entscheidung unterliegen. Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Betriebsangehörige, die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragt werden, unterzeichnen mit dem Zusatz „i. A.“ oder „l. A.“.

§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO und § 5 EigVO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder den Werkausschuss bzw. den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen übertragen hat.

§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung.

§ 9 Werkausschuss

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung des Werkausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung.
- (2) Sofern gemäß Hauptsatzung kein Werkausschuss gebildet wird, werden die dem Werkausschuss übertragenen Aufgaben von den hierfür bestimmten ständigen Ausschüssen wahrgenommen.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung der Stadtvertretung gesetzlich vorgeschrieben oder in dieser Betriebssatzung eine besondere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Der/Die Werkleiter/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis III BAT.
- (3) Der/Die Werkleiter/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Arbeiter.
- (4) Der/Die Werkleiter/in hat bei Stellenbesetzungen personalwirtschaftliche Belange der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.
- (5) Wesentliche Personalentwicklungen unterliegen der Berichtspflicht gem. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung.

§ 11 Organisation des Eigenbetriebes

Der/Die Werkleiter/in stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn dem/der Bürgermeister/in zur Zustimmung vor.

§ 12
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf und die entsprechende Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13
Vermögensplan

Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die ein Satz von 10 % oder einen Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Überschreitungen sind schriftlich zu begründen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Januar 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Büdelsdorf, den 01. Dezember 2004

Stadt Büdelsdorf



(Hein)
Bürgermeister